

Betriebspraktikum Viktoriaschule

Viktoriaschule • Hochstraße 44 • 64285 Darmstadt

An die Praktikumsbetriebe

Gymnasium der Stadt Darmstadt
Hochstraße 44
64285 Darmstadt

Telefon 06151 132566

Telefax 06151 132586

E-Mail:

Viktoriaschule@Darmstadt.de
Darmstadt, am

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Viktoriaschule bedankt sich für Ihre Bereitschaft, eine Praktikantin / einen Praktikanten unserer Schule zu betreuen. Die dadurch entstehende zusätzliche Belastung und Verantwortung soll so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb soll dieses Merkblatt Ihnen Ihre Mitarbeit am Betriebspraktikum erleichtern.

1. Das Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler ist rechtlich geregelt in dem „Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb“ (Erlass des Hessischen Kultusministers vom 17.12.11, Amtsblatt 01/11, S. 3 ff.) Dieser Erlass ist auf Wunsch in der Schule einzusehen.

2. Sie erhalten von der Schule eine schriftliche Mitteilung über Namen und Adresse der Schüler. Die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer halten mit ihren Schülerinnen und Schülern telefonisch oder über E-Mail Kontakt. Ein persönlicher Besuch ist vorgesehen, wenn die Entfernung im Rahmen des Einzugsgebiets der Schule liegt.

Sollte der Ihnen gemeldete Schüler nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt in Ihrem Betrieb erscheinen oder während des Betriebspraktikums unentschuldig fehlen, informieren Sie bitte sofort den Lehrer oder die Schule.

3. Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung, es muss gewährleistet sein, dass alle Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schüler getroffen werden. Im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum darf keine Werbung für Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgen. Das Zahlen eines Entgelts an die Schüler ist nicht zulässig.

4. Die Teilnehmer am Betriebspraktikum sind nach Bundesgesetz (§2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert. Das heißt, Personenschäden, die der Schüler im Betrieb und auf den Wegen zum und vom Betrieb erleidet, sind in den Schutz der Unfallversicherung der Gemeinden einbezogen. Sachschäden, die der Schüler im Betrieb erleidet, sind ebenfalls dort versichert. Für den Ersatz von Schäden, die der Schüler im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum verursacht, gilt der Erlass des Hess. Kultusministers vom 17.12.11. Aufgrund dieses Erlasses ist für die Schüler während des Betriebspraktikums eine Haftpflichtversicherung durch das Land Hessen abgeschlossen. Diese umfasst allerdings keinen Versicherungsschutz für Pausenzeiten und Wegstrecken außerhalb des Betriebes. Außerdem wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für Schäden, die Schülerinnen und Schüler durch „Inbetriebnahme von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursachen“ kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Melden Sie bitte alle eventuell auftretenden Versicherungsfälle sofort dem zuständigen Lehrer bzw. der Schule.

5. Die Schüler sind in geeigneter Form über die Unfallverhütungsvorschriften und die Unfall- und Gesundheitsgefahren in Ihrem Betrieb aufzuklären. Die Schüler dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsplätzen aufhalten oder mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Generell gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen die Schulleitung oder das Staatliche Schulamt zur Verfügung.

Für Ihre Mitarbeit sei Ihnen noch einmal herzlich gedankt. Wir hoffen, dass das Praktikum - wie in den Jahren zuvor - für unsere Praktikantinnen und Praktikanten eine Zeit wichtiger Erfahrungen werden wird.

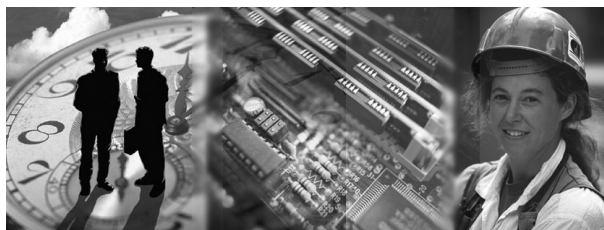
Mit freundlichen Grüßen

Gerd Blecher
Schulleiter

Information für
Schüler
und Eltern

Information
für
die Betriebe

Beauftragung
der Betreuer



Betriebspraktikum Viktoriaschule

Viktoriaschule • Hochstraße 44 • 64285 Darmstadt

An die Schülerinnen und Schüler
der 9. Klassen und deren Eltern

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wie bekannt, gibt die Schule den Schülerinnen und Schülern der E-Phase die Möglichkeit zu einem zweiwöchigen Betriebspraktikum. Dies ist rechtlich geregelt in dem „Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb“¹. Wie der Hessische Kultusminister in diesen Richtlinien darlegt, soll ein Betriebspraktikum allen Schülerinnen und Schülern, auch denjenigen, die nicht unmittelbar vor der Berufswahl stehen, exemplarisch Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben vermitteln.

Dieses Praktikum soll in der Zeit vom _____ bis _____ stattfinden.

Es wird im Rahmen des Unterrichts im Fach Politik und Wirtschaft in E-Phase vorbereitet und auf der Grundlage der von den Schülerinnen und Schülern angefertigten Berichte ausgewertet. Die Kursthemen „Individuum und Gesellschaft“ und „Moderne Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft“ sind die unterrichtliche Vorbereitung und Begleitung.

Die Schülerinnen und Schüler werden abhängig von der Entfernung zum Schulort betreut. (Besuch, Telefon, E-Mail) Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung.

Das Betriebspraktikum kann auch in anderen Orten als Darmstadt und im europäischen Ausland durchgeführt werden. Die Erziehungsberechtigten haben in diesen Fällen die Verantwortung für die Jugendlichen und befreien die Schule ausdrücklich von der Aufsichtspflicht. **Bitte beachten Sie die Bestimmungen über das Auslandspraktikum:**

1. Ein Praktikum im Ausland muss bei der Schulleitung beantragt werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass der Betrieb für diese besondere Form des Praktikums geeignet sind.
2. Während des Praktikums erfolgt keine persönliche Betreuung, sondern der Kontakt wird unter Einsatz der Kommunikationsmedien hergestellt, wobei die Praktikanten zur Kontaktaufnahme verpflichtet sind (Absprache mit der Lehrkraft).
3. Hierbei muss ein Ansprechpartner im ausländischen Betrieb namentlich genannt werden, mit dem die betreuende Lehrkraft sich sprachlich verständigen kann.
- 4.) Die Zustimmung zu einem Auslandspraktikum seitens der Schule setzt auch die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Schülers hinsichtlich der Zielsetzungen des Praktikums und der hinreichenden Eigenverantwortlichkeit bei einem Auslandsaufenthalt voraus. Ein Genehmigungszwang seitens der Schule besteht nicht!
- 5.) Volljährige Praktikanten - bei minderjährigen die Erziehungsberechtigten - sowie die Kostenträger verpflichten sich vor Beginn des Praktikums, bei auftretenden Problemen gegebenenfalls das Praktikum abzubrechen und die Heimreise anzutreten.

Bitte entnehmen Sie die weiteren Informationen zum Versicherungsschutz, zu den Arbeitszeiten und zum Datenschutz dem beiliegenden Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Blecher
Schulleiter

Gymnasium der Stadt Darmstadt
Hochstraße 44
64285 Darmstadt

Telefon 06151 132566
Telefax 06151 132586

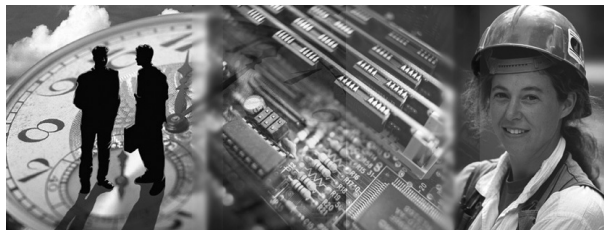
E-Mail:
Viktoriaschule@Darmstadt.de
Darmstadt, am

Information für
Schüler
und Eltern

Information
für
die Betriebe

Beauftragung
der Betreuer

¹ Erlass des Hessischen Kultusministers vom 17.12.2010, Amtsblatt 01/11, S. 3 ff. Dieser Erlass ist in der Schule einzusehen.



Betriebspraktikum Viktoriaschule

Viktoriaschule • Hochstraße 44 • 64285 Darmstadt

Gymnasium der Stadt Darmstadt
Hochstraße 44
64285 Darmstadt

Telefon 06151 132566

Telefax 06151 132586

E-Mail:

Viktoriaschule@Darmstadt.de
Darmstadt, am

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit vom _____ bis _____ findet für die Schülerinnen und Schüler der E-Phase ein Betriebspraktikum statt.

Dieses Praktikum dient zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt.

Bei der Durchführung des Praktikums sind wir auf die Mithilfe der heimischen Wirtschaft angewiesen. Bitte unterstützen Sie mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes unsere Schülerinnen und Schüler.

Ausführliche Informationen auch zum Versicherungsschutz finden Sie auf dem beiliegenden Merkblatt.

Sollten Sie bereit sein, einen Praktikanten oder eine Praktikantin einzustellen und zu betreuen, so bitten wir Sie, die anhängende Bestätigung an uns zurückzusenden.

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Gerd Blecher
Schulleiter

Information für
Schüler
und Eltern

Information
für
die Betriebe

Beauftragung
der Betreuer

Bitte abtrennen und über den Praktikanten / die Praktikantin oder per Post an die Viktoriaschule

Bestätigung

Für die Dauer des Betriebspraktikums in der Zeit vom _____ bis _____ werden wir für die Schülerin/ den Schüler _____ der Viktoriaschule eine Praktikantenstelle einrichten und die Betreuung übernehmen. Wir haben das Merkblatt zum Betriebspraktikum (Anlage1) und das Merkblatt über Datenschutz (Anlage 2) zur Kenntnis genommen.

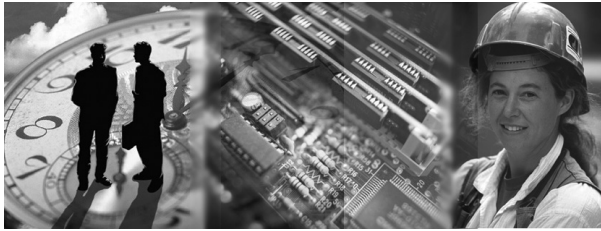
In unserem Hause ist Frau/Herr _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

für die Betreuung verantwortlich.

Datum, Firmenstempel und Unterschrift



Betriebspraktikum Viktoriaschule

Viktoriaschule • Hochstraße 44 • 64285 Darmstadt

Gymnasium der Stadt Darmstadt
Hochstraße 44
64285 Darmstadt

Telefon 06151 132566
Telefax 06151 132586

E-Mail:
Viktoriaschule@Darmstadt.de
Darmstadt, am

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen im Namen der Schule herzlich für Ihre Unterstützung des Betriebspraktikums und bitte Sie, den untenstehenden Abschnitt als Beauftragung an den von Ihnen benannten Betreuer auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Blecher
Schulleiter

Information für
Schüler
und Eltern

Information
für
die Betriebe

Beauftragung
der Betreuer

Beauftragung

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

Im Einverständnis mit der Leitung des Betriebes beauftrage ich Sie gemäß Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb vom 17.12.2010 (ABL des Hessischen Kultusministeriums 1/11) mit der Beaufsichtigung und Betreuung der im Betrieb eingesetzten Schülerin / des Schülers der Viktoriaschule

_____ in der Zeit vom _____ bis zum _____

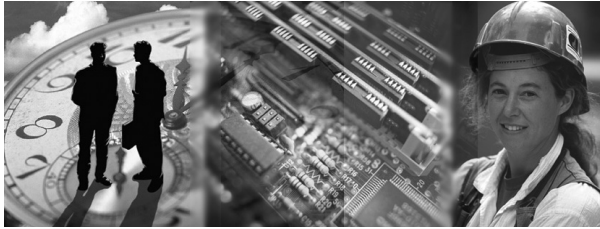
Name

Vorname

Ich danke Ihnen für die Bereitschaft zur Mitarbeit bei dem pädagogisch bedeutsamen Praktikum und bitte Sie, sich bei Schwierigkeiten an die betreuende Lehrkraft zu wenden, die bei Ihnen vorsprechen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Blecher
Schulleiter



Betriebspraktikum

Viktoriaschule

Merkblatt zum Betriebspraktikum

Die nachfolgenden Auszüge aus dem „Erlass zur Durchführung von Betriebspraktika“ (Erlass vom 17.12.2010, ABl. 01/2011, S. 3ff) geben Zielsetzungen und Organisation des Praktikums, die Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

Ziele

Die vielfältigen Bildungsgänge allgemeinbildender und berufsbildender Schulen erfordern in der Regel für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben der Betriebe.

Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebsangehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Sie erleichtern handlungsorientierte Arbeitsformen im Unterricht und fördern den Einstieg in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenstundentafeln bei berufsbildenden Schulen Bestandteile des berufsbildenden Lernbereichs und bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. **Der Betrieb soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerin oder des Schülers liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.**

Im Rahmen der Berufsorientierung sollen sachkundige Personen in die Vor- und Nachbereitung des Praktikums einbezogen werden. Dazu gehören zum Beispiel Betriebsangehörige, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebsräte oder Personalräte und das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen.

Datenschutz

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, bei den Freien Berufen sowie in Krankenhäusern) Kenntnis von personenbezogenen Daten, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung zum Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen hin und klären die Schülerinnen und Schüler altersangemessen über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes

Betriebspraktika sind einem Ausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung) und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung.

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (2 Abs. 1) - Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (2 Abs. 3). Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Vorschriften der § 9-46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über die Berufsschule (9 JArbSchG), über Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (10 JArbSchG), über Urlaub (19 JArbSchG) und Ausnahmen in besonderen Fällen (21 JArbSchG) nicht in Betracht.

- Die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

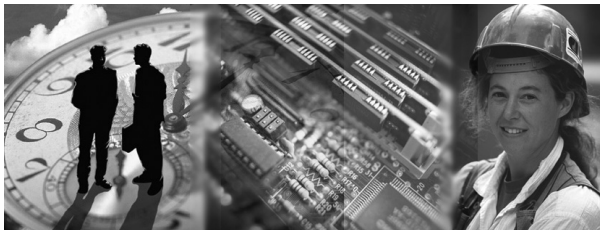
1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen

- a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;
- b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;
- c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;
- d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.

2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

- In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z. B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stunden.

- Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (11 JArbSchG).



Betriebspraktikum Viktoriaschule

- Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen darf 10 Stunden nicht überschreiten (12 i. V. m. § 4 Abs. 2 JArbSchG).
- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (32-46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.
- Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.
- Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen die am Praktikum Teilnehmenden nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen: 1.100.000,- € bei Personenschaden 500.000,- € bei Sachschäden 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden

durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumsstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51500,- € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt (vgl. den nachfolgenden Abschnitt „Haftpflichtdeckungsschutz“).

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betroffenen im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin/den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 32011 081/006 der Sparkassen Versicherung, Zweigniederlassung Wiesbaden, Bahnhofstraße 69, 65185 Wiesbaden, Telefon: 0611 1780, Telefax: 0611 782700 gemeldet.